



**Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe  
Postfach 1867, 53008 Bonn

Innenministerium Baden-Württemberg  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Postfach  
80524 München

Berliner Feuerwehr - SE FG PB 4  
Voltairestraße 2  
10179 Berlin

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz  
des Landes Brandenburg  
Karl-Marx-Straße 13  
14822 Borkheide

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Feuerwehr Hamburg  
Westphalensweg 1  
20099 Hamburg

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67  
65021 Wiesbaden

Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 11 12 41  
19011 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21  
30169 Hannover

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach  
40190 Düsseldorf

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Postfach 13 20  
54203 Trier

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Haltestelle:

Frechengasse

**Servicezeit**

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Do 08:00 – 16:30 Uhr

Fr. 08:00 – 15:30 Uhr

HAUSANSCHRIFT Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL +49 (0)1888550-5652

FAX +49 (0)1888550-5620

BEARBEITET VON Peter Kaufhold

E-MAIL peter.kaufhold@bbk.bund.de

INTERNET www.bbk.bund.de

**Überweisungsempfänger**

Bundeskasse Trier

**Konten**

Deutsche Bundesbank Filiale Trier  
Nr. 585 010 03 (BLZ 585 000 00)



Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Postfach  
01095 Dresden

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 35 63  
39010 Magdeburg

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Katastrophenschutz  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Postfach 22 49  
99403 Weimar

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

nachrichtlich:

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres  
Johanniswall 4  
20095 Hamburg

nachrichtlich:

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach  
19048 Schwerin

nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

nachrichtlich:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7125  
24171 Kiel

nachrichtlich:

Thüringer Innenministerium  
Postfach 90 01 31  
99104 Erfurt



BETREFF **Bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes;  
hier: Bereifung der Einsatzfahrzeuge**

BEZUG

AZ T2-690-10

DATUM Bonn, den 28.11.2006

Die vom Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Zivilschutz den Ländern zur Verwendung im Katastrophenschutz bereitgestellten Einsatzfahrzeuge werden seit einigen Jahren ausschließlich mit Winter-, Ganzjahres- oder Gelände- bzw. Baustellenbereifung beschafft und ausgeliefert. Dabei werden die bei Verwendung von "Winterbereifung" im Sommer möglicherweise auftretenden Nachteile (lauteres Abrollgeräusch, größere Abnutzung - allerdings auch unter ungünstigen Umständen längerer Anhalteweg) mit Blick auf die Vorteile einer solchen Bereifung bei ungünstigen Straßenverhältnissen oder auf unbefestigtem Untergrund (also nicht nur im Winter) in Kauf genommen. Vermehrte Anfragen veranlassen mich dazu, nachfolgend die bestehenden Vorgaben und Regelungen zur Bereifung der bundeseigenen Einsatzfahrzeuge zusammen zu fassen bzw. zu ergänzen:

### 1. Materialerhaltung am Standort

Trotz bzw. gerade wegen der auch für die Bereifung ungünstigen, besonderen Betriebsbedingungen (lange Standzeiten, geringe Laufleistung) ist eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Nachregulierung der vom Hersteller vorgegeben Reifenfülldrucke eine wichtige Voraussetzung für eine sichere und zuverlässige Funktion der Bereifung. Der vorgeschriebene Fülldruck ergibt sich aus der zum Fahrzeug gehörigen Betriebsanleitung und ist üblicherweise auch über dem Rad am Fahrzeug ablesbar. Die mit der Bordausstattung gelieferten und hinsichtlich Messbereich und Anschlussausführung für das jeweilige Fahrzeug passenden Reifendruckprüfer erlauben eine schnelle und bequeme Überprüfung der 'kalten' Bereifung. Ich bitte die 'Betreiber' der bundeseigenen Einsatzfahrzeuge eine regelmäßige Kontrolle und Anpassung des Reifenfülldrucks sicherzustellen.

### 2. Nutzungsdauer

Eine gesetzlich festgelegte Höchst-Nutzungsdauer für Fahrzeugbereifung gibt es grundsätzlich nicht (Ausnahme: Anhängerbereifung bei 100 km/h – Zulassung). Da aber auch bei Reifen, die – zum Beispiel im Rahmen der Hauptuntersuchung - weder hinsichtlich ihrer Abnutzung (Mindestprofiltiefe) noch wegen erkennbarer Rissbildung o.ä. zu beanstanden wären, die Ausfallwahrscheinlichkeit infolge von Materialveränderungen mit zunehmendem Reifenalter steigt, wurden die damals für die Instandhaltung der bundeseigenen KatS-Einsatzfahrzeuge zuständigen Katastrophenschutz-Zentralwerkstätten angehalten, die betreffende Bereifung nach einer Nutzungszeit von 9 Jahren (nach Erstzulassung) vorbeugend zu erneuern. Der Bezug auf die Erstzulassung des Fahrzeugs erfolgte damals ersatzweise, da eine Feststellung des Herstellungsdatums bei älteren Reifen problematisch war.

In Anpassung an entsprechende Landesregelungen (z.B. für Feuerwehrfahrzeuge) bitte ich die 'verwaltenden Stellen' die Bereifung der bundeseigenen Einsatzfahrzeuge nach 10 Jahren (ab Herstellung; das Herstellungsdatum [Monat und Jahr] sollte mittlerweile bei allen Reifen auf einer Reifenflanke 'lesbar' angegeben sein) vorbeugend zu erneuern.



Die für die Haltbarkeit der Bereifung relevanten Materialeigenschaften verändern sich erfahrungsgemäß kontinuierlich. Eine Feststellung der konkreten Leistungsabnahme ist aber - genauso wie etwa die Erfassung der hierzu beitragenden Einflussgrößen - praktisch nicht durchführbar. Vor diesem Hintergrund kann die Festlegung auf eine maximale Verwendungsdauer natürlich lediglich als Richtwert angesehen werden. Eine geringfügige Überschreitung dieser Frist erscheint mir im Einzelfall und unter Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten durchaus vertretbar zu sein, wenn z.B. hierdurch die 'Restlaufzeit' eines Fahrzeugs noch sinnvoll ausgenutzt werden kann.

### 3. Auswahl der Bereifung

Für notwendige Ersatzbeschaffungen sollten künftig von den 'verwaltenden Stellen' ausschließlich "echte" Winterreifen (KTrW, ArziTrKW, BtKombi, ABC-ErkKW; FKH) oder wintertaugliche Geländereifen (Dekon-LKW, SW 2000-Tr, LF 16-TS, BtLKW) ausgewählt werden.

Soweit verfügbar sind Reifen mit 'M & S' -Kennzeichnung und / oder 'Schneeflockensymbol' zu bevorzugen. Eine Verwendung von runderneuterten Reifen ist im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzungsdauer nicht sinnvoll. Bei der Auswertung der Angebote sollte das tatsächliche Reifenalter (Herstellungsdatum) und die damit voraussichtlich noch verbleibende Nutzungsdauer berücksichtigt werden.

### 4. Winterreifen

Eine "Winterreifenpflicht" besteht weder für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes noch für andere Fahrzeuge. Grundsätzlich finanziert der Bund für seine Fahrzeuge keine zusätzliche Bereifung.

Gemäß Begründung zur 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften handelt es sich bei der Ergänzung des § 2 Abs. 3a der StVO ("...geeignete Bereifung...") lediglich um eine "ausdrückliche Hervorhebung der bereits nach bisherigem Recht bestehenden Pflicht, die Ausrüstung eines KFZ an die Wetterverhältnisse anzupassen...".

Konkrete und verbindliche Definitionen für "geeignete Bereifung" liegen bisher nicht vor. Mit der o.g. Bereifung in Verbindung mit den (zumindest bei den meisten Fahrzeugen) vorhandenen Differenzialsperren oder elektronischen Anfahrhilfen und den zum jeweiligen Fahrzeug gehörigen Gleitschutzketten sind Traktionswerte erreichbar, die auch von einer reinen Winterbereifung nicht übertroffen werden.

Sollten noch bundeseigene Einsatzfahrzeuge mit "reinen" Sommerreifen (also keine Winter-, Ganzjahres-, Gelände- oder Baustellenbereifung), die nicht ohnehin im Rahmen der o.g. Nutzungsdauerregelung ersetzt werden müssen, vorhanden sein, kann auch schon vor Ablauf dieser Frist auf die o.g. Bereifung umgestellt werden.

Im Auftrag

Kroll